

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt folgenden Namen:

Verein zur Förderung Detmolder Jungstudierender des DJI e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Detmolder Jungstudierenden in den Bereichen Bildung, Kunst und Kultur.
3. Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung von Studienreisen, Auslandsseminaren sowie Kulturveranstaltungen der Detmolder Jungstudierenden im In- und Ausland verwirklicht, die von der Hochschule für Musik Detmold zur Förderung von Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur organisiert, aber von dort nicht oder nicht komplett finanziert werden können.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder:

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden, mit Beginn der Geschäftstätigkeit des Vereins am 1.1.2012, jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt 24,00 Euro und ist jeweils am 3. Werktag des neuen Kalenderjahres fällig.

3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Bei der Erstwahl werden zwei Mitglieder des Vorstands nur für ein Jahr gewählt, um danach sicher zu stellen, dass bisherige Kenntnisse weiter getragen werden können.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung eine Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von

diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu wählen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder erreicht wird.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann unter Beachtung der in § 8 genannten Frist zu einer weiteren Versammlung mit demselben Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Wird in dieser zweiten Versammlung die 2/3-Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, so darf – auch unter Nichtbeachtung der in § 8 genannten Ladungsfrist - direkt im Anschluss an die zweite Versammlung eine weitere, dritte Versammlung mit demselben Tagesordnungspunkt stattfinden. In dieser dritten Versammlung gilt die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung als beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter der Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Aus der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer nach rollierendem System wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Musik Detmold, die es für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.

Diese Satzung wurde am 19.02.2012 in Wöbbel von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.